

**XIX.**  
**Verordnung**  
**wider die Uebertretere der Kirchen-Ordnung**  
**bey eingehender Ehe.**  
**VON 1747.**

**V**on Gottes Gnaden Wir Element August, 2c. 2c.

Demnach Wir durch vielfältige Klagen zu Unserm höchsten Mißfallen vernehmen müssen, wasmassen verschiedene Zucht- und Gewissenlose Unseres Hoch-Stifts Paderborn Unterthanen, und Eingesessene, bey vorhabender heiliger Ehe, der Catholischen Kirchen, und besonders des Heil. Tridentinischen Concilii Satzungen zuwider, wie auch mit höchst strafbarer Verachtung mehrerer von Uns sowohl, als Unseren Herren Vorfahren am Hochstift Christi-mildesten Andenkens vor- und nach ergangen- und verkündeter heilsamster und geschärfter Verordnungen auf allerley böshaft- und unzulässige Weise zu freveln sich unterstehen, zumalen deren einige wider vernünftigen Willen ihrer Elteren, andere ohne von ihren Seelsorgern erlangte nöthige freyen Etands Urkunden, oder gar mit falsch- und erdichteten dergleichen Zeugnissen, andere aber noch sträflicher, ohne vorhergegangenen Kirchen-Ruf, oder darüber erhaltene obrigkeitliche

Di

Dispensation oft zum ohnwidbringlichen Schaden eines Dritten, mit Verschimpfung der von Geistl. Obrigkeitlicher Macht angelegter Inhibition de non copulando, bald unter dem Heiligen Mes-Amte vor ihren eigenen, um sohanes vermessenes Vorhaben nichts wissenden Pfarckern, bald vor auswärtigen Seelsorgern, oder andern Geistlichen, mit größter Aergerniß und Seelen-Gefahr in das von Gott eingesetzt- und aller Ehrerbietung würdige Sacrament der Ehe, höchst verboten, auch wohl nichtig- und ungültiger Dingen einzudringen sich unterfangen; Wir aber derley der Christ-Catholischen Kirchen gebührende Folgeleistung so schimpfliches, als dem Seelen-Heil zuwideriges Unwesen in Unserem Hochstift länger nicht ungeahndet, hingegen Unserer in Gott ruhenden Herren Vorfahren, als wohl auch von Uns selbst hierüber erkassenen pönalissimen Verordnungen von allen und jeden unverbrüchlich nachgeliebt wissen wollen; Als warnen, und ermahnen Wir alle, und jede Unseres Hochstifts Paderborn Unterthanen, und Eingesessenen, wes Standes sie auch immer seyn mögen, wo sie zum Heiligen Ehestand zu treten gemeint, bey Vermeidung Unserer ernstlichen Ungnad, nicht nur dergleichen ärgertliche Frevelthaten wider dieses Heil. Sacrament, unter was Vorwand es auch seye, nicht zu begehen, sondern im Gegentheil sich auch in denen von der Heiligen Catholischen Kirch vorgeschriebenen Gesez-Schranken genauest zu halten; Welcher Warnung und Ermahnung um desto mehreren Nachdruck zu geben, Wir gnädigk

Dritter Theil

M

wol

wollen, daß deren Uebertretere erstens auf eine durch den ordentlichen geistlichen Richter gut befindende Zeit von einander abgefordert, die Verurtheilte zum anderten mit einer von 50. 100. auch mehrere Goldgulden Straf (welche zum Gebrauch Unserer Hochstiftlichen Fiscus ad pios usus zugewendet werden soll) belegt; drittens aber die Unbemittelte beyrn Leib ergriffen, und in Hasten auf drey und mehrere Monaten, nach Maassgab des Verbrechens, gebracht, viertens auch wider diejenige, gegen welche obbenannte Strafen durch Unsere Bischöfliche ordentliche Macht etwa so leicht nicht bewürket werden mögten, durch Richterlichen Spruch mit Straf der würtlichen Excommunication, oder grossen Kirchen-Banns verfahren werden solle, weshalben Unser Bischöflicher Fiscus, seinen Pflichten, und dem an ihm hienit zugefertigten gnädigsten Befehl gemäß, daran zu seyn hat, daß dieser Unser öffentlicher Befehl bestens beobachtet, die Verbrechere aber, ohne Ansehung der Personen, von seinem Amt dafür angesehen, und bey Unserem Bischöflich Paderbornischen Officialat angebracht werden mögen; Damit aber niemand hinführo die Unwissenheit vorerwehnten Unseres ernstlichen Verbots und Befehls vorschützen könne, soll selbiger von denen Canzeln Unserer Stadt und Hochstifts Paderborn innerhalb denen nächsten acht Tagen, nach dem Empfang, zu jedermanns Warnung deutlich vorgelesen, und verkündiget, auch wie solches geschehen, binnen demnächst darauf

fol.

folgenden Monat von jedem Pfarrer bey Unserem Hochstifts Paderbornischen Vicario Generali geziemend angezeigt werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und vorgedruckten geheimen Canzler Insegeils. Oben Poppelsdorf den 10. Julii 1747.

Clement August, Churfürst.

(L.S.)

Frid. Fabion.